



Aktenzeichen: Feldmann/Ph  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 22.12.2010 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/299/2010

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.02.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	10.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

#### **Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg**

- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- **Entwurfsbeschluss**

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2010 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Daraufhin wurde der Aufstellungsbeschluss am 19.11.2010 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 03.12. – 17.12.2010 lief, hingewiesen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Aufstellungsverfahren mit Schreiben vom 15.11.2010 unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.12.2010 gebeten.

Insgesamt haben 16 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, hiervon 6 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen. Von Seiten der Privaten wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Holger Fischer, Linden, ausgewertet, abgestimmt und in den Beschlussvorschlag (in **Fett- und Kursivschrift**) dargelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

#### **I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

##### **1. Abwasserverband Oberes Usatal Schreiben vom 05.01.2011**

In der textlichen Festsetzung unter Punkt 2.3.2 wird festgelegt, dass das Niederschlagswasser in Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwenden ist. Hier sollte geprüft werden, ob die Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> ausreichend ist. Im § 55 Abs. 2 WHG heißt es: *Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt*

oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Angemerkt sei, dass es sich bei der Festsetzung um eine Mindestforderung handelt. Die unmittelbare Rechtswirkung entfaltenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes gelten unbenommen hiervon fort und der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Einhaltung entgegenstehen.**

## **2. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung Schreiben vom 7.12.2010, Az. 90.60.15**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Wohnbebauung südlich des Hunoldstaler Wegs in Richtung Westen um zwei weitere Wohnhäuser erweitern zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Größe von 2397 m<sup>2</sup>, die einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland durch einen ortsansässigen Pferdebetrieb unterliegen.

Planerisch ist der Bereich in allen übergeordneten Planwerken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße wird diese jedoch gegenüber dem Planungswillen der Stadt Neu-Anspach zurück gestellt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Um eine darüber hinaus gehende Betroffenheit der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, ist in der weiteren Planung bei der Wahl der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, zur Kompensation des sich aus der Planung ergebenden Biotopwertdefizits in Höhe von 41.130 Wertpunkten, jedoch unbedingt darauf zu achten, dass es nicht zu weiteren Flächeninanspruchnahmen an landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Zur Kompensation des durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs wird eine rd. 8 m breite Fläche im südlichen Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet vorgesehen und zum Entwurf im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung folgt unter anderem der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einer Intensivierung der Eingrünung des Baugebietes, so dass durch die Maßnahme gleich zwei Erfordernissen nachgekommen werden kann. Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich somit auf einen weiteren Teilbereich des Flurstücks Nr. 73. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche unter den vorgenannten Bedingungen tolerierbar ist.**

Um dies zu vermeiden wird empfohlen gemäß den Vorgaben der Kompensation-VO den Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb des Waldbestandes oder innerhalb von Natura-2000-Gebieten herbeizuführen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft über das gemäß § 16 HENatG in Verbindung mit § 5 der Kompensationsverordnung (KV) vom Hessischen Umweltministerium anerkannte Ökokonto bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG), Fachabteilung Ökoagentur.

Die bei der HLG ansässige Ökoagentur ist die einzige Stelle in Hessen, die Freistellungserklärungen von Kompensationsverpflichtungen im Sinne des HENatG und der KV erteilen kann.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus boden- bzw. wasserrechtlicher und gewässerökologischer Sicht keine Bedenken.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Der Fachbereich **Wasser- und Bodenschutz** weist auf nachstehende Anmerkung hin:

Im Rahmen der weitergehenden Erschließungsplanungen sollte überprüft werden, ob die unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf dargestellte Verrohrung bzw. Überbauung des zwischen Verkehrs- und Bauflächen gelegenen offenen Grabenabschnitts (Teilbereich der Parzelle 82/1) vermieden und eine offene Grabenstruktur beibehalten werden kann (Erhalt von unversiegelter Fläche und der Bodenfunktion).

Die Erschließung der zwei Grundstücke könnte eventuell auch über Stege oder Ähnliches erfolgen. Die verbleibende bzw. vorhandene Breite der Wegeparzelle (rd. 8 m) sollte für die verkehrstechnische Erschließung ausreichen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die Festsetzung als Verkehrsfläche im Bebauungsplan soll beibehalten werden, da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geplante Bebauung der Grundstücke bzw. deren zukünftige Größe sowie die Lage der Zuwegungen noch nicht abschließend feststeht.***

***Da der angesprochene Themenbereich jedoch insbesondere die nachgeordnete Ebene der Erschließungsplanung berührt, besteht über die Hinweispflicht hinaus im Bauleitplanverfahren kein weiterführender Handlungsbedarf.***

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Ortsrandlage sollte zur Eingrünung zur offenen Landschaft hin ein zumindest 7 - 8 m breiter Streifen als Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt und die Pflanzabstände angegeben werden. Nur bei entsprechender Festsetzung kann die Pflanzung als „Neuanlage von Feldgehölzen“ (Typ 02.400) mit 27 WP/m<sup>2</sup> eingestuft werden. Die als Symbol dargestellten Anpflanzungen werden zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen und stellen kein Feldgehölz in entsprechender Wertigkeit dar. Auch im Norden ist das Gebiet einsehbar, lediglich im östlichen Drittel liegt Wohnbebauung gegenüber. Hier ist zu überprüfen, inwieweit der Erhalt der Gehölze zumindest teilweise möglich ist, insbesondere der westliche Teil bietet sich an. Dies würde wiederum den Kompensationsbedarf reduzieren.

***Der Anregung wird wie folgt entsprochen:***

***Die 5 m breite Gehölzanpflanzung entlang der südlichen Grenze wurde durch eine vor gelagerte 8 m breite geschlossene Gehölzpflanzung aus einheimischen Strauch- und Baumarten ersetzt. Des Weiteren wurde aufgrund der angepassten Anpflanzung die Änderung der Bilanzierung nur auf die westlichen Gehölzpflanzungen bezogen. Hier wurde die Punktezahl entsprechend angepasst und mit 23 BWP/m<sup>2</sup> anstatt mit 27 BWP/m<sup>2</sup> berechnet.***

***Im westlichen Bereich wurde zumindest ein vorhandener Laubbaum zum Erhalt festgesetzt. Weitere Erhaltungsfestsetzungen entlang bspw. der nördlichen Grenze sind aufgrund der Erschließung des Gebietes nicht möglich.***

Um den Charakter der Straße zu erhalten, sollte sich die Baugrenze zur Straße hin am angrenzenden B-Plan „Am Belzbecker“ orientieren und etwas zurückgenommen werden (5 m statt 3 m).

***Der Anregung wird nicht entsprochen.***

***Die vorbereitete Baugrenze schließt an Straßenverkehrsflächen an, jenseits der Straße befindet sich ebenfalls Bebauung. Eine Rücknahme der Baugrenze würde somit bei gleichem Flächenbedarf einen Mehrbedarf an Grünlandinanspruchnahme in Richtung Süden mit sich bringen, was nicht wünschenswert ist.***

Nach § 81 (5) Nr. 5 HBO wurde festgesetzt, dass 30 % der Grundstücksfreifläche mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Nach § 8 HBO sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen. Aus diesem Grund könnte die „nicht überbaubare Fläche“ als „arten- und strukturarme Hausgärten“ eingestuft werden.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Die Freiflächen werden als strukturarme Hausgärten mit 14 BWP/m<sup>2</sup> berechnet.***

Bei den Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird dargelegt, wieso an anderer Stelle kein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Hier sollten Gründe ergänzt werden, wieso überhaupt ein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen wird, obwohl Baugrundstücke in bereits ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Wohngebieten, wie z.B. Westerfeld-West, zur Verfügung stehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Es gibt im Stadtgebiet sicherlich noch anderweitige Flächen für kleinräumige Siedlungserweiterungen. Diese besticht jedoch durch den verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand, die unmittelbare Anbindung an ein bestehendes Wohnbaugebiet „Am Belzbecker“ von 1970 zu dessen Entstehungszeitpunkt man bereits von einer möglichen Fortführung ausging. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Hunoldstaler Weg“ und darüber hinaus wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Erzkaut“, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 13.12.1974 umfasst. Der Bebauungsplan hatte vorhabenbezogenen Charakter und das Planziel der Ausweisung eines zweifach gegliederten Sondergebietes zur Schaffung von Baurecht für ein „Schulungs- und Freizeithelm“. Gegenstand der Planung waren „Schulungs- und Unterkuftsgebäude“ sowie Flächen für nicht näher definierte „Erholungs- und Freizeitanlagen“. Der Bebauungsplan wurde nicht vollzogen und nach einem entsprechenden Antrag durch die Gemeinde Neu-Anspach mit Verfügung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13.01.1992 aufgehoben. Der Bebauungsplan dokumentiert jedoch grundsätzlich mögliches Baurecht. Ferner war der Bereich bereits Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Baugebietes „Erzkaut/Belzbecker II“ (2005) und wurde auch hier als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine kleinräumige Erweiterung ist in diesem Bereich insofern darstellbar, zumal auch die im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, die sämtlich einer Fortführung des Verfahrens nicht entgegen stehen, dass das gewählte Plangebiet durchaus geeignet ist.***

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind zum Ausgleich des ermittelten Defizits externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, die Eingang in den Entwurf finden werden. Die externen Flächen sollten in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Sollte über die unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden Natur und Landschaft noch das Erfordernis eines weitergehenden Ausgleichs bestehen, so wird dieser über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach geregelt. Die Aufnahme einer externen Fläche ist insofern nicht erforderlich.***

Hinsichtlich der Angaben zur Darstellung im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans 2009 stimmen Begründung und Umweltbericht nicht überein, dies sollte redaktionell überarbeitet werden. Inhaltlich wird in diesem Punkt auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Begründung und Umweltbericht werden hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung redaktionell überarbeitet.***

#### Artenschutz

Im Artenschutz-Kapitel des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ein Teil der Gehölze soweit möglich erhalten werden sollte. Dieser Aussage wird sich angeschlossen. Sowohl aus Artenschutz-Gründen aber auch - wie oben dargestellt - zur Eingrünung sollten der Erhalt der Gehölze, soweit dies möglich ist, festgesetzt werden. Ohne eine entsprechende Festsetzung ist von einem vollständigen Verlust auszugehen und als Wirkung in die artenschutzrechtliche Vorprüfung einzustellen.

Die Beurteilung „Sofern keine Arten in ungünstigem oder schlechtem hessenweiten Erhaltungszustand betroffen sind, sind keine erheblichen Konflikte erkennbar.“ stellt keine abschließende Beurteilung dar. Sollte die abschließende Beurteilung auf die Vorhabensebene abgeschichtet werden, ist dies unter den Hinweisen aufzuführen und den künftigen Bauherrn mitzuteilen.

***Der Anregung wird teilweise entsprochen.***

***Ein randlicher Laubbaum wird zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurden die Anpflanzungsbereiche erweitert und naturnaher festgesetzt, wodurch sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial weiter reduziert.***

Es wird vorgeschlagen, die artenschutzrechtliche Empfehlung zum fledermausgerechten Neubau in die Hinweise zu übernehmen.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Ein entsprechender Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.***

Der Fachbereich **Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** verweist auf nachfolgend zusammengefasste Anforderungen zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere für den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Rettung und Brandbekämpfung:

1. Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere für die Feuerwehr Zu- und Durchgänge oder gegebenenfalls Zu-/ Durchfahrten zu Gebäuden und Flächen gemäß den Anforderungen des § 5 HBO und der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Dem ist bereits bei der Grundstücks- wie Straßenraumgestaltung im Bebauungsplan Rechnung zu tragen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über einen bereits bestehenden und ausreichend dimensionierten Weg der in Teilbereichen ausgebaut wird. Die Vorgaben sind insofern bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.***

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 HBKG nach den Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sicherzustellen. Dahingehend müssen im Löschbereich insgesamt mindestens 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) Wasser über 2 Stunden für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die geforderte Löschwassermenge kann seitens der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden.***

**3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Schreiben vom 14.12.2010, Zchn. N2-WV1 - sl**

Auf Ihre Anfrage vom 15.11.2010 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplans „Südlich Hunoldstaler Weg“ grundsätzlich keine Einwände bestehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

In dem ausgewiesenen Bereich ist von unserem Haus derzeit keine Baumaßnahme geplant. Wenn das Grundstück mit Erdgas erschlossen werden soll, ist die Erweiterung des Versorgungsnetzes notwendig. Wir bitten Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bitte fordern Sie sich unsere Bestandspläne in unserer Abteilung Zentrale Netzauskunft, ☎ 069 213-62633 oder über das Internet [www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft) an.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

**Die Bestandspläne werden angefordert und soweit erforderlich, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.**

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen unsere NRM-Norm, die dem Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel dient (Norm 5.01.002), einzuhalten ist. Diese Norm können Sie sich bei oben genannter Internetadresse als PDF-Download unter dem Titel „Anweisung zum Schutz von Versorgungseinrichtungen der Mainova“ herunterladen. Die Technischen Bedingungen zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabeln der Mainova sind hierbei zu beachten.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

Bei zukünftig als Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist zusätzlich die Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, beachten Sie hierzu bitte den Punkt „Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel“ der oben genannten Norm.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.**

#### **4. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 13.12.2010, Zchn. III 31.2-61d 02/01-85-**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante ca. 0,2 ha große Fläche liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen (neu veröffentlicht im StAnz. 37/2004 vom 13. September 2004) ausgewiesenen Bereiches für Landschaftsnutzung und -pflege und berührt einen Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Gegen die geplante Wohnnutzung bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

**Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die dem Bebauungsplan grundsätzlich entgegenstehen.**

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Forderungen gestellt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes durchgeführt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**5. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KG  
Schreiben vom 18.11.2010**

von unserer Seite aus bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Im Planungsbereich des Neubaugebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Unitymedia Hessen GmbH & Co KG. Unsere Versorgung endet bei der Hausnr. 21. Die Versorgung der beiden Baugrundstücke ist von unserer Seite her möglich und wir hätten Interesse, diesen Bereich zu versorgen.

Über eine Einladung zu den Koordinierungsterminen mit den anderen Versorgern wären wir dankbar.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

**6. Süwag Netz GmbH  
Schreiben vom 08.12.2010**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen, die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Schnabel, Tel. 06172-962-177.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

## II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

## III. Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren einzuholen.

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

Anlagen  
Bebauungsplanentwurf Stand 03.01.2011  
Begründung  
Umweltbericht